

Lübecker Nachrichten

Lauenburgische Nachrichten

vom: 20.01.22

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Buchhorst Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 5 „Östlich Lanzer Weg 5 und nördlich Lanzer Weg 9“ der Gemeinde Buchhorst



Lage des Plangebietes (ohne Maßstab, Karte genordet)

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 07.12.2021 den Bebauungsplan Nr. 5 für das Gebiet „Östlich Lanzer Weg 5 und nördlich Lanzer Weg 9“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des Folgetages des Erscheinens dieser Bekanntmachung in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an im Stadtentwicklungsamt der Stadt Lauenburg/Elbe und des Amtes Lüttau, Amtsplatz 5, Erdgeschoss Zimmer 4, 21481 Lauenburg/Elbe während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr (montags bis freitags von 8.00-12.00 Uhr und donnerstags von 15.00-18.00 Uhr sowie nach Vereinbarung) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse www.amt-luettau.de in der Rubrik Bauleitplanverfahren eingestellt.

In der Verwaltung gelten weiterhin die Hygienevorschriften zur Eindämmung der Corona-Pandemie. Zurzeit gilt die 3G-Regelung: Zutritt haben nur geimpfte, genesene oder tagesaktuell getestete Personen. Ein entsprechender Nachweis ist auf Verlangen vorzuzeigen. Außerdem ist das Tragen eines medizinischen Mund-/Nasenschutzes und eine Handdesinfektion vor Ort notwendig.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Absatz 3 Gemeindeordnung bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Buchhorst, den 18.01.2022

Gemeinde Buchhorst
Lüttge - Bürgermeister

Amt Lüttau
Der Amtsvorsteher
Stadtentwicklungsamt

Im Auftrag
S. d. R.